

Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterbreizbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in der Sitzung am 25.10.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterbreizbach beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Unterbreizbach dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschafts- und Vereinslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen den Bürgern der Gemeinde, der Kirchengemeinde sowie allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind und als gemeinnützig gelten, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und der Benutzungsordnung offen.
- (2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der im Abs. 1 genannten Lokalitäten und der Terminplanung vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 2

Festlegung der Veranstaltungstermine

- (1) Die Nutzungsplanung für die Vereine und Institutionen erfolgt in einem Veranstaltungskalender. Dieser wird im November für das Folgejahr erstellt. Anträge sind schriftlich bis 31.10. jedes Jahres auf der Gemeinde einzureichen.
- (2) Der Eigentümer behält sich vor, Terminzusagen vorbehaltlich eigener Veranstaltungen zu geben. Bei Überschneidungen erfolgt die Vergabe entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung. Kurzfristige Anmeldungen werden angenommen, wenn bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Nutzung vorgesehen ist.

§ 3

Benutzung der Räume und Haftung

- (1) Die zeitweilige Nutzung erfolgt mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden.
- (3) Bei der Übergabe/Übernahme nach der Nutzung festgestellten Schäden sind schriftlich auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ auszuführen. Die Regulierung zwischen Eigentümer und Nutzer erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Preise. Schadenersatz für Einrichtungen, Anlagen, Inventar und Geschirr/Gläser erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Nutzer mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“ sind verpflichtet, die übergebenen Räume mit allen Bestandteilen und Zubehör auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie haben für Reinigung und Lüftung zu sorgen. Die Reinigung der zugeordneten WC ist ebenfalls durch den Pächter durchzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand wird von einem Gemeindebediensteten abgenommen.

- (2) Bei Nutzung mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“ sind am Tage nach der Veranstaltung alle übergebenen Räume, Anlagen und Inventar im gereinigten Zustand, vollzählig und ohne Beschädigung wieder zu übergeben. Die ordnungsgemäße Übergabe wird auf dem „Zeitweiligem Pachtvertrag“ bestätigt.
- (3) Bei unterbliebener und ungenügender Reinigung durch den Nutzer sind Mängel auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ zu vermerken. Erfolgt nach nochmaliger Aufforderung die Reinigung und Beseitigung der Mängel durch den Nutzer nicht, wird deren Beseitigung durch die Gemeinde kostenpflichtig durchgeführt.

§ 5 Nutzungsentgelte

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte erhoben:

Untereibach

Kulturhaus

- Gesamtobjekt (Saal, Bühne, Theke, Foyer, Bühnenschalraum, unter der Bühne mit WC, Warenlager Weinstube, Klubraum, Küche) **230 €/Tag**
- Bereich Saal (Saal, Bühne, Theke, Foyer, Bühnenschalraum, unter der Bühne mit WC, Warenlager) **160 €/Tag**
- Bereich Kulturpark (Kulturpark, Außenbühne, Musikpavillon, E-Schaltanlagen, Toiletten) **60 €/Tag**
- Beschallungsanlage **50 €/Tag**
- Weinstube/Klubraum **75 €/Tag**
- jeder weitere Tag **40 €**

Jugendklub

Vermietung 2. Obergeschoss, linke Flurhälfte

- Nutzungsentgelt **10 €/Tag**
- Kautions **20 €**

Alte Schule (neben der Kirche)

- Bürgerraum **60 €/Tag**
- jeder weitere Tag **35 €**

Räsa

Bürgerraum

- Nutzung Bürgerraum **70 €/Tag**
- jeder weitere Tag **40 €**

Sünna

Bürgerhaus

- Bürgerraum einschließlich Küche/Theke **75 €/Tag**
- jeder weitere Tag **40 €**
- Bürgerraum/Saalvorraum/Theke/Küche **90 €/Tag**

- Saalvorraum/Küche/Theke **35 €/Tag**
- Saalvorraum ohne Küche/Theke **25 €/Tag**
- Saal/Küche/Theke **130 €/Tag**
- Gesamtobjekt mit Saal/Bürgerraum/Küche/Theke **180 €/Tag**
- Beschallungsanlage **50 €/Tag**

Pferdsdorf

- Sitzungszimmer im Mehrzweckgebäude **70 €/Tag**
- Sitzungszimmer jeder weitere Tag **40 €/**
- Alte Schule – Bürgerraum **60 €/Tag**
- Alte Schule jeder weitere Tag **35 €**
- Sportlerhaus **10 €/Tag**
- Festplatz „Trift“ mit Gebäude **45 €/Tag**
- Unteres Backhaus **10 €/Tag**
- Lindenrasen, Wirtschaftsgebäude **30 €/Tag**
jeder weitere Tag **15 €**
zzgl. Energie- und Wasserverbrauch
- Abwasser – für Vereine: **15 €/m³**
übrige: Umlage der tatsächlichen Kosten

Deicheroda

- Dorfgemeinschaftshaus **75 €/Tag**
- jeder weitere Tag **40 €**
- Übernachtung incl. Bettwäsche pro Zimmer und Nacht **30 €**

Festplätze (Untereibach, Räsa, Pferdsdorf)

- Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter
- Zahlung einer Kautions in Höhe von 50 €
- Zahlung der Betriebskosten

(2) Für alle Räumlichkeiten gelten folgende Festlegungen:

- gewerbliche Veranstaltungen (Disco, Tanzveranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen u.ä.) **150 %**
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (vereinstypisch) **50 %**
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine mit gewerblichem Hintergrund **75 %**
- private Veranstaltung von max. 3 Stunden, Trauerfeiern u.ä. **40 %**
- vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine mit Küchenbenutzung (Jahreshauptversammlungen u.ä.)
- Nutzung Saal (Untereibach, Sünna) **15 €**
- Nutzung übrige Räumlichkeiten **10 €**

- Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt für Veranstaltungen der Gemeinde, der gemeindlichen Ausschüsse, der Kirchgemeinde, der Schule, des Kindergarten sowie der Parteien und Fraktionen kostenlos.

(3) Bei Sonderveranstaltungen bleibt die Änderung der Entgelte dem Bürgermeister vorbehalten.

- (4) Eine Unterverpachtung von Vereinsräumen für Feiern von Privatpersonen oder Vereinsmitgliedern mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“ ist tageweise möglich. Sie wird nur gestattet, wenn die übrigen zu verpachtenden Räumlichkeiten belegt sind.
Das Recht zur Unterverpachtung wird dem Vereinsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Bürgermeister übertragen. Die Nutzung darf keinem gewerblichen Zweck dienen. Über die zu zahlenden Entgelte entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 19.06.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Untereizbach, den 26.10.2016

>Siegel<

R.Ernst
Bürgermeister